

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



14. Jahrgang

Potsdam, den 23. November 2005

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Vierte Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBSJ vom 30. August 2005	398
Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBSJ – GebOMBJS) vom 19. September 2005	404
Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV) vom 21. September 2005	408
Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 29. September 2005	411
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Anrechnungsstunden vom 26. September 2005	412
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 29. September 2005	412
Rundschreiben 21/05 vom 6. Oktober 2005 Verfahrensweise mit sozialverträglichen Personalabbaumaßnahmen	420
Rundschreiben 22/05 vom 7. Oktober 2005 Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006, Prüfungsschwerpunkte und Hinweise	422

Kinder und Jugend

Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Kooperation von Schule und Kunst-, Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen vom 12. September 2005	422
Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung - RL Quali) vom 28. Oktober 2005	424

II. Nichtamtlicher Teil

Umweltbildung und PISA	427
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	428

I. Amtlicher Teil**Bildung****Vierte Verordnung zur Änderung der
Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS**

Vom 30. August 2005
(GVBl. II - S. 471)

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. August 2004 (GVBl. II S. 822), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

**Verzeichnis
über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter
im Bereich anderer staatlicher Schulämter**

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinentechnik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	1.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	1.7 Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten e) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten	für das Land Brandenburg
	1.8 Zuständigkeit für Medienberufe – Bild und Ton – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	1.9 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: a) Förderschwerpunkte Hören, Sehen b) Förderschwerpunkt Lernen c) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	für das Land Brandenburg
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	1.11 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	1.12 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung	für das Land Brandenburg
	1.13 Zuständigkeit für beruflich Fahrende	für das Land Brandenburg
	1.14 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention	für das Land Brandenburg
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer L-E-R und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für Medienberufe – Digital- und Printmedien – nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der Sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	2.10 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	2.11 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	2.12 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	2.13 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung	für das Land Brandenburg
	2.14 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank	für das Land Brandenburg
	2.15 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Bildungsprogramms SOKRATES	für das Land Brandenburg
	2.16 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit	für das Land Brandenburg
	2.17 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung	für das Land Brandenburg
	2.18 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
	2.19 KMK-Statistik Schulsport	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.20 Titelverwaltung „Jugend trainiert für Olympia“ Landes- und Regionalfinalveranstaltungen und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule	für das Land Brandenburg
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Sekundarstufe I und GOST/ Abitur), Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS	für das Land Brandenburg
	3.9 Zuständigkeit für die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems hinsichtlich aller die staatlichen Schulämter betreffenden Belange, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses aus Sicht der staatlichen Schulämter mit den Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online Brandenburg für die Schulaufsicht (SOBB) (Leitprojekt im Masterplan der Landesregierung) <ul style="list-style-type: none"> – Allgemein bildende Schulen – Berufliche Schulen – Informationsportale (z. B. SLIB/ZENSOS) – Fachverfahren Ressourcenplanung und -steuerung – Controlling und Systemmonitoring (z. B. Schulportrait) – Führungsinformationssystem für Schulaufsicht 	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
4. Frankfurt (Oder)	4.1 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für a) Assistenten für Tourismus b) Sportassistenten c) Denkmaltechnische Assistenten d) Assistenten für Hotelmanagement	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung	für das Land Brandenburg
	4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	4.8 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg
	4.9 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
5. Perleberg	5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen	für das Land Brandenburg
	5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule	für das Land Brandenburg
	5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	5.5 Zuständigkeit für IT-Berufe, Elektrotechnik nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule	für das Land Brandenburg
6. Wünsdorf	6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Italienisch, Latein, Spanisch, Musik, Religionsunterricht und Philosophie einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und an gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist)	für das Land Brandenburg
	6.2 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule und das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule	für das Land Brandenburg
	6.4 Zuständigkeit für Berufe der Metalltechnik einschließlich Kfz-Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung	für das Land Brandenburg
	6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges	für das Land Brandenburg
	6.6 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg	für das Land Brandenburg
	6.7 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
	6.8 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule	für das Land Brandenburg“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 30. August 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
(Gebührenordnung MBS – GebOMBJS)**

Vom 19. September 2005
(GVBl. II - S. 495)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

§ 1
Gebührentarif

Für Amtshandlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des ihm nachgeordneten Bereiches werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2
Gebührenbemessung

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 61 Euro, |
| b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 47 Euro, |
| c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 34 Euro, |
| d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 29 Euro. |

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 5. Juni 1999 (GVBl. II S. 398) außer Kraft.

Potsdam, den 19. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹⁾ verkündet im GVBl. II - Nr. 28 vom 13. Oktober 2005

Anlage zur Gebührenordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19. September 2005

Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Anerkennung schulischer Abschlüsse und Berechtigungen, die innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	
1.1	Anerkennung von Abschlüssen als Berechtigung zum Hochschul- oder Fachhochschulstudium nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (§ 61 Abs. 1 und 2 BbgSchulG)	24,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
1.2	Anerkennung schulischer Abschlüsse (nach § 61 Abs. 1 und 2 BbgSchulG)	
1.2.1	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses	24,00
1.2.2	Anerkennung schulischer Abschlüsse nach vorzeitigem Abgang (ohne Klasse 10)	24,00
1.2.3	Anerkennung schulischer Abschlüsse – 10. Klasse Polytechnische Oberschule als Realschulabschluss	16,00
1.2.4	Anerkennung ausländischer Fachschulabschlüsse als Abschluss einer Fachschule oder Berufsfachschule	35,00
1.3	Anerkennung als berufsqualifizierender Abschluss nach Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages	35,00
2	Staatliche Anerkennung zur Führung von Berufsbezeichnungen in sozialen Berufen nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	
2.1	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“	
2.1.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BbgSozBerG und der Soziale Berufe-Durchführungsverordnung (SozDurchV)	79,00
2.1.2	nach § 1 Abs. 2 BbgSozBerG und der Erzieheranerkennungsverordnung	79,00
2.1.3	nach § 4 Abs. 2 BbgSozBerG	45,00
2.2	Erteilung der Gleichwertigkeitsbescheinigung zu dem vorab genannten Beruf nach § 2a BbgSozBerG und der SozDurchV	35,00
2.3	Erteilung der staatlichen Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sonderpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sonderpädagoge“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i BbgSozBerG	79,00
2.4	Ausstellung von Ersatzurkunden und Ersatzbescheinigungen für verloren gegangene Urkunden über staatliche Anerkennungen oder Gleichwertigkeitsfeststellungen	79,00
3	Anerkennung von Lehrbefähigungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG)	
3.1	Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrbefähigungen nach § 18 Abs. 1 und 5 BbgLeBiG	25,00 bis 200,00
3.2	Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen (§ 18 Abs. 1 BbgLeBiG)	25,00 bis 150,00
3.3	Zweitausfertigung von verloren gegangenen Zeugnissen über die Lehramtsbefähigung (Lehramtsprüfungsordnung, Ordnung für den Vorbereitungsdienst)	25,00 bis 150,00
4	Genehmigungen von Ausbildungsordnungen und Anerkennung von Maßnahmen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz	
4.1	Genehmigung von Ausbildungsordnungen nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BbgLeBiG (Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengänge) oder nach § 17 Abs. 1 BbgLeBiG (Zusatzqualifikation)	110,00 bis 1 300,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
4.2	Anerkennung von Maßnahmen als Zusatzqualifikation nach § 17 Abs. 1 BbgLeBiG, soweit nicht Tarifstelle 2.1	110,00 bis 650,00
4.3	Anerkennung und Durchführung von Ergänzungsprüfungen nach § 15 Abs. 1 BbgLeBiG	30,00 bis 800,00
5	Genehmigungen von Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Unterrichtsgenehmigungen nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Ersatzschulgenehmigungsverordnung (ESGAV)	
5.1	Genehmigung von Ersatzschulen, einer weiteren Schulform oder weiterer Bildungsgänge oder von Zusatzkursen bereits genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft einschließlich Unterrichtsgenehmigung (§ 121 BbgSchulG)	162,00 bis 5 000,00
5.2	Bestätigung der Anzeige von Ergänzungsschulen (§ 125 BbgSchulG)	54,00 bis 500,00
5.3	Genehmigung der Änderung des pädagogischen Konzeptes oder einzelner anderer Genehmigungsvoraussetzungen von Ersatzschulen durch staatliche Schulämter (§ 1 Abs. 1 ESGAV)	54,00 bis 330,00
5.4	Unterrichtsgenehmigungen für Ersatzschulen durch staatliche Schulämter (§ 121 Abs. 4 BbgSchulG)	54,00
5.5	Entfristung von Unterrichtsgenehmigungen durch staatliche Schulämter (§ 121 Abs. 4 BbgSchulG)	200,00
5.6	Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule (§§ 123, 126 BbgSchulG)	216,00 bis 2 500,00
5.7	Erteilung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung für Ergänzungsschulen (§ 126 BbgSchulG) nach § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	130,00
6	Zulassung von Lernmitteln an Schulen des Landes Brandenburg nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Lernmittelverordnung	30,00 bis 800,00
	Bei mehreren Bänden wird die Gebühr für jeden Band einzelnen erhoben.	
7	Zulassung zur Nichtschülerprüfung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz und der Nichtschülerprüfungsverordnung (NSchPV) zum Erwerb von	
7.1	Berufsbildungsreife	55,00
7.2	Erweiterte Berufsbildungsreife	55,00
7.3	Fachoberschulreife	90,00
7.4	Allgemeine Hochschulreife	130,00
	<u>Gebührenfrei</u> sind Abiturprüfungen an Waldorfschulen	
7.5	Fachhochschulreife	120,00
7.6	Berufsfachschulabschlüsse	200,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EUR
7.7	Fachschulabschlüsse	200,00
7.7.1	Fachschulabschlüsse des Heilerziehungspflegefernunterrichts Potsdam (vom Zentralinstitut für Fernunterricht anerkannt)	50,00
7.8	Latinum/Graecum	30,00
8	Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen, Beglaubigungen, Kopien, Schulbescheinigungen	
8.1	Erstellung von Zweitausfertigungen für verloren gegangene Schul-/Abschlusszeugnisse (§ 58 BbgSchulG i. V. m. Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse, § 11 NSchPV) oder Erstellung von Zensurenspiegeln aus Prüfungsunterlagen oder Klassenbüchern	30,00 bis 150,00
8.2	Beglaubigungen von Kopien oder Computerausdrucken (ohne Kopierkosten) je Seite mindestens (je Originalvorlage)	0,50 5,00
8.3	Anfertigung von Kopien und Computerausdrucken je DIN-A4-Seite für die ersten 50 Seiten (ab der 51. Seite die Hälfte) je DIN-A3-Seite für die ersten 50 Seiten (ab der 51. Seite die Hälfte)	0,50 1,00
8.4	Erteilung einer Bescheinigung zum Nachweis des Schulbesuchs	10,00
	<i>Gebührenfrei</i> sind u. a. Bescheinigungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung erforderlich sind (§ 64 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)	
9	Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 1999 i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2003 (Erteilung einer Bescheinigung über die Vorbereitung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung) – für anerkannte Ergänzungsschulen, – für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Ausbildungen in Erzieherberufen, – für alle ordnungsgemäß angezeigten freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird	130,00
10	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	
10.1	bei Widersprüchen Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	0 bis 500,00
10.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	0 bis 100,00
11	Allgemeine Tatbestände	
11.1	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem für diese Amtshandlung erforderlichen Zeitaufwand (nach § 2 der Gebührenordnung MBJS). Der zeitliche Aufwand ist im Vorfeld zu kalkulieren.	nach Zeit- aufwand

Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung – BaMaV)

Vom 21. September 2005
(GVBl. II - S. 502)

Auf Grund des § 5a Abs. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge und regelt den Zugang zu den Master-Studiengängen, die Durchführung und Organisation der schulpraktischen Studien sowie die Voraussetzungen für die Gleichstellung von Master-Abschlüssen mit der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Master-Studiengang sind

1. ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss gemäß den §§ 6 bis 9 sowie
2. der Nachweis, dass in Bezug auf das Master-Studium eine Studienberatung gemäß § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt ist, in der auch Aussagen zur persönlichen Eignung für den Lehrerberuf getroffen wurden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach festgestellter Eignung. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird auf der Grundlage eines Auswahlgespräches unter Berücksichtigung der Note des Bachelor-Abschlusses festgelegt. Die Berücksichtigung besonderer Härten ist möglich. Einzelheiten und das Zulassungsverfahren werden von der Hochschule in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 3
Schulpraktische Studien, Ausbildungsschulen, Anerkennung

(1) Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl des Bachelor- als auch des Master-Studiengangs nach Maßgabe der §§ 4 und 5. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg wird nicht begründet. Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg

verpflichtet, die Durchführung schulpraktischer Studien zu ermöglichen und in ihrer Verantwortung mitzuwirken (Ausbildungsschulen). Schulpraktische Studien können auch an anerkannten Ersatzschulen stattfinden. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule.

(2) Schulpraktische Studien, die außerhalb des Landes Brandenburg absolviert wurden, können anerkannt werden, sofern sie inhaltlich den nach dieser Verordnung geforderten schulpraktischen Studien im Wesentlichen entsprechen.

§ 4
Schulpraktische Studien im Bachelor-Studium

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiengangs sind

1. ein Orientierungs-, Einführungs- oder integriertes Eingangspraktikum im Umfang von drei Wochen,
2. ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im Umfang von drei Wochen sowie
3. fachdidaktische Tagespraktika

als schulpraktische Studien zu absolvieren.

(2) Die Organisation der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit den Hochschulen. Die Schulleitung bestimmt eine Lehrkraft zur Betreuung der Studierenden. Die die schulpraktischen Studien betreuenden Hochschulbediensteten beraten die Studierenden. Gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll es den Studierenden ermöglicht werden, als Gäste an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen.

§ 5
Schulpraktische Studien im Master-Studium

(1) Vor Beginn des Schulpraktikums gemäß Absatz 2 ist ein psychodiagnostisches Praktikum im Umfang von einer Woche zu absolvieren.

(2) Innerhalb des Master-Studiengangs ist ein Schulpraktikum im Umfang von vier Monaten zu absolvieren. Das Schulpraktikum besteht aus Theorie- und Praxisanteilen, in dem insbesondere Fachdidaktik, Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Studieninhalte vermittelt werden.

(3) Die Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Die schulpraktische Ausbildung findet an Ausbildungsschulen statt, die hinsichtlich des Bildungsgangs und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschulen erfolgt durch die Hochschule im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

(4) Die Hochschulen arbeiten in Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der

Ausbildungsschule zusammen. Die schulpraktische Ausbildung zählt zum Aufgabenbereich der Schule. Die Studierenden werden von Ausbildungslehrkräften betreut. Die Auswahl der Ausbildungslehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit den Studierenden und unter Beteiligung der Hochschule. Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

(5) Die Ausbildung an der Ausbildungsschule erfolgt im Umfang von zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich und besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem Unterricht sowie anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der selbstständige Unterricht beginnt ab der dritten Woche mit mindestens vier Unterrichtsstunden wöchentlich und beträgt ab dem vierten Monat mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich.

6) Die Hochschule führt zu Beginn des Schulpraktikums Einführungsveranstaltungen, während und am Ende des Schulpraktikums zur Reflexion der gewonnenen praktischen Erfahrungen und zur theoretischen Ergänzung Seminarveranstaltungen durch. Die Hochschule begleitet und berät die Studierenden in Zusammenarbeit mit den Ausbildungslehrkräften in Hospitationen und Gruppenhospitationen.

§ 6

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

einem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	69 LP,
einem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP,
dem primarstufenspezifischen Bereich den Erziehungswissenschaften der Bachelorarbeit		20 LP, 15 LP, 6 LP

zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 90 Leistungspunkten, der sich aus

dem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich Fachdidaktik)	14 LP,
dem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich Fachdidaktik)	6 LP,
dem primarstufenspezifischen Bereich den Erziehungswissenschaften den schulpraktischen Studien der Masterarbeit		10 LP, 25 LP, 20 LP, 15 LP

zusammensetzt.

(2) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe gilt, dass an die Stelle des Studiums des Faches II das Studium eines Lernbereichs im Umfang von 76 LP tritt, oder das Studium zweier Fächer oder Lernbereiche im Umfang von je 38 LP. Die Verbindung von einem Fach und einem Lernbereich im Umfang von je 38 LP ist zulässig.

(3) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 24 Abs. 2 bis 6 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 7

Lehramt an Gymnasien

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

einem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	89 LP,
einem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP,
den Erziehungswissenschaften der Bachelorarbeit		15 LP, 6 LP
zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 120 Leistungspunkten, der sich aus		
dem wissenschaftlichen Fach I	(einschließlich mindestens 8 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	25 LP,
dem wissenschaftlichen Fach II	(einschließlich mindestens 8 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	25 LP,
den Erziehungswissenschaften		30 LP,
den schulpraktischen Studien		20 LP,
der Masterarbeit		20 LP
zusammensetzt.		

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 29 Abs. 2 bis 4 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 9

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gleichgestellt ist ein lehramtsbezogener Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP), der sich aus

§ 8

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Für die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gilt § 7 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des wissenschaftlichen Faches I das Studium einer beruflichen Fachrichtung tritt. § 33 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtsprüfungsordnung gilt entsprechend.

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 34 Abs. 1 Satz 2 sowie § 34 Abs. 2 und 3 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

dem wissenschaftlichen Fach	(einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und einschlägiges berufsfeldbezogenes Fachmodul)	75 LP,
zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	(30 LP je Fachrichtung)	60 LP,
den sonderpädagogischen Grundwissenschaften		24 LP,
den Erziehungswissenschaften der Bachelorarbeit		15 LP, 6 LP
zusammensetzt und ein sich anschließender Master-Abschluss mit mindestens 90 Leistungspunkten, der sich aus		
dem wissenschaftlichen Fach	(einschließlich Fachdidaktik)	20 LP,
zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen	(10 LP je Fachrichtung)	20 LP,
den Erziehungswissenschaften		15 LP,
den schulpraktischen Studien		20 LP,
der Masterarbeit		15 LP
zusammensetzt.		

(2) Hinsichtlich der Prüfungsfächer gilt § 37 Abs. 2 bis 5 der Lehramtsprüfungsordnung entsprechend.

§ 10

Gleichstellungsverfahren

(1) Die Gleichstellung eines auf einem lehramtsbezogenen Bachelor-Studium aufbauenden Master-Abschlusses im Sinne des § 5a Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgt auf Antrag durch das Landesprüfungsamt. Hierzu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller das Bachelor-Zeugnis, das Master-Zeugnis und das jeweilige dazugehörige Diploma Supplement einreichen.

(2) Das Ergebnis der Gleichstellung wird vom Landesprüfungsamt festgestellt.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 an der Universität Potsdam im ersten Semester ein Lehramtsstudium absolvieren und die in einen lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang wechseln, werden abweichend von § 2 Abs. 2 zum lehramtsbezogenen Master-Studiengang zugelassen, sofern die Zulassung bis spätestens zum 15. Juli 2008 beantragt wird.

(2) Studierende, die an der Universität Potsdam ein Lehramtsstudium absolvieren, werden zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassen, sofern sie die Zulassung bis zum 30. September 2011 beantragen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

Potsdam, den 21. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verordnung zur Änderung
der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Vom 29. September 2005
(GVBl. II - S. 509)

Auf Grund des § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Abiturprüfung kann in den Fächern Bautechnik, Biologie, Chemie, Chemietechnik, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Kommunikation und Technik, Kunst, Latein, Maschinentechnik, Mathematik, Musik, Pädagogik und Pädagogik (b.), Philosophie, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Psychologie und Psychologie (b.), Recht, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Spanisch, Sport, Technik, Wirtschaftsinformatik (Datenverarbeitung), Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b.) durchgeführt werden. Das für Schule zuständige Ministerium legt die Fächer fest, in denen die schriftlichen Abiturprüfungen mit zentralen Aufgabenstellungen durchzuführen sind.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹ verkündet im GVBl. II - Nr. 29 vom 24. Oktober 2005

Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Anrechnungsstunden

Vom 26. September 2005
Gz.: 36.2

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der VV-Anrechnungsstunden

Die VV-Anrechnungsstunden vom 7. Juli 2002 (ABl. MBS S. 546), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 18. Mai 2004 (ABl. MBS S. 290) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) und Buchstabe b), Nummer 4 und Nummer 5 werden die Wörter „Gesamtschule gemäß § 20 Abs. 4 BbgSchulG“ durch die Wörter „Schulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind,“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 werden die Wörter „fach- und berufspraktische Ausbildung an der Fachschule des Typs Sozialwesens“ durch die Wörter „praktische Ausbildung in der Fachschule Sozialwesen“ ersetzt und der Buchstabe b) gestrichen.
- c) Die Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14 Vorsitz einer Fachkonferenz

 - a) an Grundschulen sowie an Schulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, im Bereich der Primarstufe für die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik einschließlich überschulischer Fachkonferenzen je Fach 0,5 LWS
 - b) an Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendschulen und Kollegs für die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik je Fach 0,5 LWS
 - c) an Allgemeinen Förderschulen für die Fächer Mathematik und Deutsch je Fach 0,5 LWS
 - d) an Oberstufenzentren im Zusammenhang mit der Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen für bis zu 10 Fachkonferenzen an einem OSZ je Fachkonferenz 0,5 LWS"

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Sekundarstufe I an Gesamtschulen“ die Wörter „und an Oberschulen mit Ausnahme der auslaufenden Jahrgangsstufen der in Oberschulen geänderten Realschulen“ eingefügt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst

„b) für eine Oberschule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, 1,5 LWS“

bb) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) für eine Gesamtschule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, 2,5 LWS“

cc) In Buchstabe d) werden die Wörter „mit gymnasialer Oberstufe“ gestrichen.

dd) Im Buchstaben e) wird das Wort „Realschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.

2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 26. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Vom 29. September 2005
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (ABl. MBS S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch, Geografie, Geschichte und Mathematik wird die schriftliche Abiturprüfung zentral durchgeführt.“

2. Anlage 1 zu Nummer 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu Nummer 15 Abs. 3

Die folgenden Vorschriften gelten für die Fächer des Abiturs, sofern dezentrale Aufgabenstellungen zu verwenden sind.

1. Bautechnik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.
- c. Ein einzelner Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung kann auch aus voneinander unabhängigen Aufgaben bestehen, die ohne Wahlmöglichkeit alle zu bearbeiten sind.

2. Biologie

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Biologie“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.
- c. Ein einzelner Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung kann auch aus voneinander unabhängigen Aufgaben bestehen, die ohne Wahlmöglichkeit alle zu bearbeiten sind.
- d. Ohne Genehmigung als Hilfsmittel zulässig sind im Unterricht der gymnasialen Oberstufe eingeführte Tafelwerke (Tabellen und Formeln).

3. Chemie

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Chemie“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zustän-

dige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

- c. Ohne Genehmigung als Hilfsmittel zulässig sind im Unterricht der gymnasialen Oberstufe eingeführte Tafelwerke (Tabellen und Formeln).

4. Chemietechnik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

5. Deutsch

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Deutsch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorgelegt werden. Eine dieser beiden Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

6. Elektrotechnik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

7. Englisch

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Englisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige

- Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine dieser beiden Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.
8. Französisch
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Französisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine dieser beiden Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.
9. Geografie
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Geographie“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine dieser beiden Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.
10. Geschichte
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Geschichte“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine dieser beiden Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.
11. Griechisch
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Griechisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.
- c. Die eingereichten Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung müssen aus einer Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe bestehen.
 - d. Ohne Genehmigung als Hilfsmittel zulässig sind zweisprachige Wörterbücher, sofern sie in dem Kurs einheitlich eingeführt und benutzt worden sind.
12. Informatik
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Informatik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.
13. Kommunikation und Technik
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.
14. Kunst
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Bildende Kunst“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
 - b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.
15. Latein
- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Latein“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).

- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger vom Prüfling zu bearbeiten ist.
- c. Die eingereichten Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung müssen aus einer Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe bestehen.
- d. Ohne Genehmigung als Hilfsmittel zulässig sind zweisprachige Wörterbücher, sofern sie in dem Kurs einheitlich eingeführt und benutzt worden sind.

16. Maschinentechnik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger vom Prüfling zu bearbeiten ist.

17. Mathematik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Mathematik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger vom Prüfling zu bearbeiten ist.

18. Musik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Musik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

19. Pädagogik und Pädagogik (b)

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Pädagogik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

20. Philosophie

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Philosophie“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

21. Physik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Physik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger vom Prüfling zu bearbeiten ist.

22. Politische Bildung

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Sozialkunde/Politik“ und „Geschichte“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulpfängerin oder den zuständigen Schulpfänger dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

23. Polnisch

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Polnisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

24. Psychologie und Psychologie (b)

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Psychologie“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

25. Recht

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Recht“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

26. Russisch

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Russisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

27. Sorbisch/Wendisch

- a. Es gelten die Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg im Fach Sorbisch/Wendisch.
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

28. Spanisch

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Spanisch“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schürätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten.

29. Sport

Für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung bei Sport als zweitem oder viertem Abiturprüfungsfach gilt:

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Sport“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung bei Sport als zweitem Abiturprüfungsfach werden mindestens drei Aufgaben gestellt. Sie sind mindestens zwei Bewegungsfeldern zuzuordnen und müssen zwei Aufgabenarten berücksichtigen. Eine Aufgabe muss eine wettkampfnah Situation beinhalten.

Für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung bei Sport als viertem Abiturprüfungsfach werden mindestens zwei Aufgaben gestellt. Sie können sich auf ein Bewegungsfeld beschränken, müssen jedoch zwei Aufgabenarten berücksichtigen. Eine Aufgabe muss eine wettkampfnah Situation beinhalten.

- c. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung bei Sport als zweitem Abiturprüfungsfach gilt: Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die

zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

30. Technik

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Technik“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

31. Wirtschaftsinformatik (Datenverarbeitung)

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Datenverarbeitung“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).

- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen einer nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat vom Prüfling zu bearbeiten ist.

32. Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft (b)

- a. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz für das Fach „Wirtschaft“ beschlossenen „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA).
- b. Für die schriftliche Abiturprüfung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen, von denen zwei nach Genehmigung und Auswahl durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Eine der beiden zur Auswahl vorgelegten Aufgabenstellungen ist zu bearbeiten."

3. Formblatt 6 wird wie folgt gefasst:

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

An das für Schule
zuständige Ministerium

Abitur _____

Mitteilung über gewählte schriftliche Abiturprüfungsfächer

Fach	Kursart	Anzahl der Lerngruppen ^{*)}	Anzahl der Prüflinge ^{*)}	Anzahl der Umschläge ^{**)}
Bautechnik	LK			
Bautechnik	GK			
Biologie	LK			
Biologie	GK			
Chemie	LK			
Chemie	GK			
Chemietechnik	LK			
Chemietechnik	GK			
Deutsch	LK			
Deutsch	GK			
Elektrotechnik	LK			
Elektrotechnik	GK			
Englisch	LK			
Englisch	GK			
Französisch	LK			
Französisch	GK			
Geografie	LK			
Geografie	GK			
Geschichte	LK			
Geschichte	GK			
Griechisch	LK			
Griechisch	GK			
Informatik	LK			
Informatik	GK			
Kommunikation und Technik	LK			
Kommunikation und Technik	GK			
Kunst	LK			
Kunst	GK			
Latein	LK			
Latein	GK			
Maschinentechnik	LK			
Maschinentechnik	GK			
Mathematik	LK			
Mathematik	GK			
Musik	LK			
Musik	GK			
Pädagogik	LK			

Fach	Kursart	Anzahl der Lerngruppen ^{*)}	Anzahl der Prüflinge ^{*)}	Anzahl der Umschläge ^{**)}
Pädagogik	GK			
Philosophie	LK			
Philosophie	GK			
Physik	LK			
Physik	GK			
Politische Bildung	LK			
Politische Bildung	GK			
Polnisch	LK			
Polnisch	GK			
Psychologie	LK			
Psychologie	GK			
Recht	LK			
Recht	GK			
Russisch	LK			
Russisch	GK			
Sorbisch/Wendisch	LK			
Sorbisch/Wendisch	GK			
Spanisch	LK			
Spanisch	GK			
Sport	LK			
Sport	GK			
Technik	LK			
Technik	GK			
Wirtschaftsinformatik	LK			
Wirtschaftsinformatik	GK			
Religion (ev.)	GK			
Religion (kath.)	GK			

*) Bitte nur ausfüllen, wenn in diesem Fach zentrale Abiturprüfungen stattfinden.

***) Bitte nur ausfüllen, wenn in diesem Fach dezentrale Abiturprüfungen stattfinden.

Ort, Datum	staatliches Schulamt
------------	----------------------

2 – In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft.

Potsdam, den 29. September 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 21/05

Vom 6. Oktober 2005
Gz.: 15.21 - Tel.: 8 66-37 36

Verfahrensweise mit sozialverträglichen Personalabbaumaßnahmen

hier: – Kontinuierliche Altersteilzeit

- Altersteilzeit im Blockmodell
- Altersteilzeit – Kontinuierliche/Blockmodell – mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Verkürzung von bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnissen unter Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Zahlung einer außertariflichen Abfindung
- Zahlung einer Abfindung nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung

I. Sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen aus Mitteln des Personalkostenausgleichsfonds (PAF)

Nach Abschluss der Bilanzierung der in den letzten Monaten genehmigten vorbezeichneten Personalabbaumaßnahmen besteht keine Möglichkeit mehr, aus dem PAF weitere Personalabbaumaßnahmen zu finanzieren. Die Mittel aus dem PAF sind unter Abzug der Summe, die für den Teillohnausgleich der angestellten Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2008/2009 gezahlt werden muss, durch die bereits vertraglich vereinbarten bzw. genehmigten Maßnahmen ausgeschöpft.

II. Sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen nach Ausschöpfung des PAF

Die weitere Genehmigung der genannten Personalabbaumaßnahmen ist nur noch in den Fällen zulässig, in denen zusätzliche finanzielle Belastungen für das Budget nicht entstehen bzw. nach Interessenabwägung (siehe Nummer 1.1 Ausnahme) vertretbar sind. Hierzu werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1 Altersteilzeit – kontinuierlich/Blockmodell

Anträge auf Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit dürfen nur genehmigt werden, wenn die Maßnahme spätestens am **1. Februar 2006 beginnt und spätestens am 31. Juli 2013 endet**.

1.1 Kontinuierliche Altersteilzeit von Angestellten

Unter Voraussetzung der unter Nummer 1 genannten Termine können Anträge auf Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit in der kontinuierlichen Form genehmigt werden, wenn

- a) der Bundesagentur für Arbeit ein Wiederbesetzer gemeldet werden kann, sodass entsprechende Erstattungsleistungen von dort gezahlt werden

oder

- b) für den Altersteilzeitarbeitnehmer eine Lehrkraft eingestellt wird, die unverzüglich zu verbeamteten ist.

Ausnahme:

Ein kontinuierliches Altersteilzeitarbeitsverhältnis ohne einen Wiederbesetzer kann von den staatlichen Schulämtern ausnahmsweise nur in den folgenden Fällen genehmigt werden:

- aa) Die entstehenden Arbeitgeberkosten für die Altersteilzeit werden uneingeschränkt durch die Stilllegung von Stellenanteilen erbracht. Dies kann in der Praxis nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, da bei einer entsprechenden Stellenstilllegung die Absicherung der bestehenden Beschäftigungsansprüche der Lehrkräfte gefährdet und ggf. die Unterrichtsversorgung eingeschränkt würde. In jedem Fall gilt aber auch hier, die Maßnahme muss spätestens am 1. Februar 2006 beginnen und am 31. Juli 2013 enden.

Für diese Lehrkräfte in kontinuierlicher Altersteilzeit ist ein Sechstel einer Vollzeiteinheit in der Bewertung der an der Altersteilzeit teilnehmenden Lehrkraft zu sperren.

- bb) Durch die Genehmigung des Antrags wird die beschäftigungsbedingte Sonderzuweisung von Stellen vom 14. Juli 2005, dort Ziffer 1.1 des Nachtragsschreibens, abgebaut.

Diese Möglichkeit kommt daher nur vorübergehend in den Staatlichen Schulämtern Cottbus, Frankfurt und Perleberg in Frage.

Als spätester Zeitpunkt der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von Angestellten ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer ungeminderten Altersrente erfüllt, **spätestens jedoch der**

31. Juli 2013. Wegen der organisatorischen Bedingungen von Schule soll das Altersteilzeitarbeitsverhältnis aber grundsätzlich mit Ablauf des Schulhalbjahres enden, in welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer ungeminderten Altersrente erfüllt. In den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Altersrente am 1. Februar bzw. am 1. August des Kalenderjahres erfüllt sind, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Januar bzw. 31. Juli des Kalenderjahres.

1.2 Altersteilzeit im Blockmodell bei Angestellten

Bei Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell sind die unter Nummer 1.1 beschriebenen Regelungen sinngemäß anzuwenden.

1.3 Altersteilzeit bei Beamten

Anträge auf kontinuierliche Altersteilzeit oder auf Altersteilzeit im Blockmodell von Beamten können nur genehmigt werden, wenn die Maßnahme **spätestens am 1. Februar 2006 beginnt und am 31. Juli 2013 endet**. Die Genehmigung von Anträgen auf Altersteilzeit, die die Beendigung des Dienstverhältnisses **nach dem 31. Juli 2013** vorsehen, sind daher nicht möglich. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, einen Antrag nach § 111 Abs. 4 LBG auf vorgezogenen Ruhestand zu stellen, sofern das Dienstverhältnis mit Ablauf des **31. Juli 2013** endet. Auf § 110 Absatz 1 Satz 2 LBG wird hingewiesen.

2 Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung und Altersteilzeit – kontinuierlich/Blockmodell – mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung

2.1 Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI vom 17.12.2002 kann nur vereinbart werden, wenn der Auflösungsvertrag **spätestens bis zum 31. Januar 2006** abgeschlossen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der o. g. Richtlinie, also **spätestens bis 31. Dezember 2006 rechtswirksam beendet** werden muss.

2.2 Altersteilzeit – kontinuierlich/Blockmodell – mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung

2.2.1 Bei Altersteilzeit – kontinuierlich/Blockmodell – mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung gilt die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung vom 11. April 2005. Abweichend von § 5 der Richtlinie muss jedoch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis **spätestens am 1. Februar 2006** beginnen. Da für Zeiträume nach dem 31. Juli 2013 kein Personalüberhang mehr

besteht, sondern Bedarf an Lehrkräften, kommen deshalb finanzielle Aufwendungen für Maßnahmen, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, nicht mehr in Betracht. Altersteilzeitverträge mit Beschäftigten auf der Grundlage dieser Richtlinie dürfen daher nur abgeschlossen werden, wenn **spätestens am 31. Juli 2013** Anspruch auf die **ungeminderte Rente** besteht. Entsprechend meiner Mitteilung 24/05 ist die Voraussetzung des Wegfalls einer Stelle gemäß der Richtlinie erfüllt, da der Stellenabbau im Rahmen des Schulressourcenkonzepts erfolgt.

2.2.2 Bei Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung unter Verkürzung der Laufzeit der Altersteilzeit wird der Ausgleich der Rentenminderung nur für den Zeitraum bis zu dem ursprünglich vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit gezahlt.

3 Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Rentenminderung

3.1 Die Höhe des Zahlbetrages zum Ausgleich der Rentenminderung ist durch die BfA und das letzte zustehende monatliche Brutto durch die ZBB festzustellen.

3.2 Zur stellenwirtschaftlichen Absicherung ist die Stelle bzw. Planstelle des betreffenden Arbeitnehmers solange zu sperren, bis durch Addieren des monatlichen Bruttobetrag für die nichtbesetzte Stelle die Höhe des Zahlbetrages der Rentenausgleichszahlung erreicht ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die BfA die Höhe der Rentenminderung und die ZBB das letzte zustehende monatliche Brutto mitteilen.

3.3 Das staatliche Schulamt sperrt beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf das Ausscheiden des Angestellten folgt, die entsprechende Planstelle bzw. den entsprechenden Stellenanteil bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Nichtbewirtschaftung die Höhe des Betrages des Ausgleichs der Rentenminderung erreicht ist.

3.4 Jedes staatliche Schulamt führt für seinen Bereich eine Übersicht der Fälle, die folgende Informationen enthält:

Name der Lehrkraft, Höhe des Ausgleichsbetrages, letztes monatliches Brutto, Zeitraum der Sperre, Umfang des gesperrten Stellenteiles, Beginn- sowie Enddatum der Sperre.

3.5 Die staatlichen Schulämter melden jeweils unverzüglich vor dem Ausscheiden die entsprechenden Daten an das MBJS, wobei der zu erwirtschaftende Ausgleichsbetrag ggf. auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr aufzuteilen ist.

III. Übrige Personalabbaumaßnahmen

Anträge auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer außertariflichen Abfindung oder auf Abfindung

nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung sind abzulehnen, da hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Stilllegung von Stellen zur Finanzierung dieser Maßnahmen würde die Beschäftigungsansprüche der Lehrkräfte gefährden und ggf. zu einer Einschränkung der Unterrichtsversorgung führen. Dies entspräche ausdrücklich nicht den betrieblichen Interessen.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird das Rundschreiben 14/05 aufgehoben.

Altersteilzeitarbeitsverträge mit angestellten Beschäftigten und Genehmigungen von Altersteilzeit von Beamten, die auf der Grundlage des Rundschreibens 14/05 erfolgt sind, können nach den Regelungen dieses Rundschreibens angepasst werden (Änderung des Altersteilzeitvertrages bzw. ggf. neue Antragstellung des Beamten). Die betreffenden Beschäftigten sind in geeigneter Form auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.

Rundschreiben 22/05

Vom 7. Oktober 2005
Gz.: 32.1 - Tel.: 866 - 3821

Zentrale schriftliche Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2005/2006, Prüfungsschwerpunkte und Hinweise

1. Prüfungsschwerpunkte und Hinweise

Zur Vorbereitung der zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Schuljahres 2005/2006 gelten die Prüfungsschwerpunkte und Hinweise des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg. Die Prüfungsschwerpunkte und Hinweise sind unter

<http://www.bildung-brandenburg.de/index.php?id=1500>

abrufbar.

2. Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 30. September 2006 außer Kraft.

Kinder und Jugend

Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Kooperation von Schule und Kunst-, Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen

Vom 12. September 2005

Präambel

Durch die Kooperation von Schule und Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule insbesondere im Rahmen schulischer Ganztagsangebote verbessert und weiterentwickelt werden. Es soll ein ganzheitlicher Ansatz in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen verfolgt werden.

Das Brandenburgische Schulgesetz bestimmt in § 9 Abs. 1, dass die Schulen „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“, zusammenarbeiten sollen. Die Kooperation von Schulen und Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen bietet die Möglichkeit, diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen.

Die Schule ist ein wichtiger Lebensort für Kinder und Jugendliche und hat einen hohen Stellenwert in der Lernbiographie. Die Heranwachsenden haben einen Anspruch auf eine Lehr- und Lernkultur, die ihre individuelle Förderung in den Mittelpunkt stellt. Dafür soll die Schule ihr Angebot nach Maßgabe kultureller, künstlerischer, sozialer und personaler Kompetenzen weiterentwickeln und ausgestalten.

Zur Entwicklung der Kooperation zwischen Schulen und den in der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e. V. vertretenen Jugendkunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen wird

zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e. V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dorothea Neumann und Ingo Wellmann

und dem Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Martin Gorholt

nachstehende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziele, Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, ein kunst- und kulturpädagogisches Angebot in den Schulen zu entwickeln, das zur individuellen wie gesellschaftlichen Entwicklung junger Menschen beiträgt, indem Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.

(2) Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist, dass Schulen mit Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (Kooperationspartnern) kooperieren wollen und dass sich die Kooperationspartner ihres Bildungsauftrages bewusst sind und ihre spezifischen Bildungsmöglichkeiten in die Gestaltung des Schulalltags einbringen. Dabei müssen Schule und Kooperationspartner die je eigenen Voraussetzungen des jeweils anderen beachten und in den jeweiligen Arbeitsbereichen akzeptieren.

(3) Die Schulen und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen, die die spezifischen Möglichkeiten aller Beteiligten berücksichtigen. Die Kooperationsvereinbarungen beschreiben präzise das gemeinsame Arbeitsfeld vor dem Hintergrund des spezifischen pädagogischen Profils der jeweiligen Kunst- oder Kreativitätsschule oder kulturpädagogischen Einrichtung.

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen der Kunst- oder Kreativitätsschulen oder kulturpädagogischen Einrichtungen werden einschließlich ihrer Rahmenbedingungen, Abläufe und Wirkungen beschrieben.

(4) Die außerunterrichtlichen Angebote sollten von qualifizierten Mitarbeiter/innen durchgeführt werden, z. B. von Kulturpädagogen/innen, Pädagogen/innen mit Zusatzqualifikation in kulturpädagogischer bzw. künstlerischer Fachrichtung, Künstler/innen oder nebenberuflichen Kräften mit pädagogischer Qualifikation oder Erfahrung. Sie werden durch den jeweiligen Kooperationspartner ausgewählt und eingesetzt. Die Schule wird im Hinblick auf Ihre Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen über die eingesetzten Personen vorab unterrichtet.

Sie sind hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig. Dabei stehen neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen den hauptamtlichen gleich, werden als gleichberechtigte Partner/innen einbezogen.

(5) Die schulrechtlichen Bestimmungen sowie die leitenden Prinzipien der Kooperationspartner sind zu beachten.

§ 2

Gegenstände der Zusammenarbeit

(1) Die Kooperationspartner sind Einrichtungen mit kulturellem Angebotsprofil, die organisatorisch im Jugendhilfe-, Kultur- oder Bildungsbereich angesiedelt sind und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe auffassen. Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie vermitteln künstlerisch-handwerkliche Kenntnisse und Ausdrucksmöglichkeiten auf der Basis kreativer Eigentätigkeit, erschließen individuelle Zugänge zu Kunst und Kultur und begründen kulturell-ästhetische Bildung als Element allgemeiner Bildung. Leitende Prinzipien von Jugendkunstschulen sind Freiwilligkeit der Teilnahme und die methodisch (Projektlernen) und inhaltlich (Kunst und Kultur) fundierte Alltags-, Themen- und Lebensweltorientierung ihrer Bildungsangebote sowie ein von Grund

auf spartenübergreifendes Konzept kultureller Bildung. Intensive Kleingruppenarbeit, Zusammenarbeit mit Künstlerpersönlichkeiten und die konzeptionell verankerte Öffnung für andere Personen und Institutionen stellen weitere Arbeitsgrundsätze dar.

Als gemeinsame Ziele von Schule und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sind daher zu nennen:

- a) Sparten-/Medienvielfalt und Interdisziplinarität („alle Künste unter einem Dach“)
- b) Vielfalt der Vermittlungsmethoden und Lernmilieus (Kurse, Projekte, offene Angebote)
- c) Gleichrangigkeit der Vermittlung kultureller, künstlerischer und sozialer Kompetenz
- d) Inhaltlicher Bezug zur Lebenswelt
- e) Förderung von Partizipation und Selbstorganisation
- f) Flexibilität und Offenheit für neue Themen, Partner, Zielgruppen
- g) Gemeinwesenorientierung und Vernetzung mit anderen Jugend-, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten bis hin zu Wirtschaft und Industrie.

(2) Die Angebote der Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen können sowohl als Teil des Unterrichts, in Projekttagen oder -wochen oder als außerunterrichtliche Angebote integriert werden. Arbeitsformen sind insbesondere

- a) Gruppenarbeit, Arbeitsgemeinschaften und -kreise,
- b) Mitarbeit von Experten im Unterricht,
- c) Blockveranstaltungen, Seminare und Kurse,
- d) Reihen und Serien,
- e) offene Angebote,
- f) Wochenendveranstaltungen, mehrtägige Fahrten und Exkursionen.

(3) Die Kooperationspartner können im Einvernehmen mit den Schulen ihre Angebote auch in den eigenen Einrichtungen oder an anderen Orten realisieren.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung von Angeboten der Kooperationspartner an Schulen ist zwischen den Beteiligten zu regeln. Dabei sollten Personal- und Sachkosten in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Bei Angeboten in Schulen mit Ganztagsangeboten kommen für die Finanzierung auch Mittel in Betracht, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für zusätzliche Angebote im Ganztagsbetrieb zur Verfügung stellt.

§ 4

Vereinbarungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird die Schulen im Land Brandenburg über diese Rahmenvereinbarung unterrichten und sie ermutigen, auf dieser Grundlage Ko-

operationsvereinbarungen zu schließen. Die Staatlichen Schulämter und die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über diese Rahmenvereinbarung informiert und gebeten, entsprechende Kooperationen zwischen Schulen und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Gleichzeitig werden die Schulträger über die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen und den Schulen informiert und gebeten, die Zusammenarbeit aktiv zu begleiten, weil sie eine Möglichkeit darstellen, Schulen zu attraktiven Lern- und Lebensorten für junge Menschen zu gestalten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e. V. wird ihren Mitgliedern diese Rahmenvereinbarung bekannt machen und ihnen inhaltlich-fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen anbieten.

(3) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellt ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem LISUM Brandenburg, dem Sozialpädagogischen Fortbildungswerk und den Staatlichen Schulämtern Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Lehrkräfte und Schulleitungen durch die Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e. V. gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Trägern entwickelt und angeboten werden.

(5) Beide Seiten werten die Erfahrungen in der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen aus. Besonders gelungene Beispiele der Zusammenarbeit sollen dabei einem breiteren Kreis von Interessierten in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

(6) Beide Seiten werden sich gegenseitig über Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit unterrichten und gemeinsam nach Wegen zur Klärung suchen.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Potsdam, den 12. September 2005

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung – RL Quali) vom 28. Oktober 2005

Gz.: 23.5

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000-2006 Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes

1.1.1 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in der Beruflichen Bildung,

1.1.2 auf Grund von § 85 Abs. 2 Nr. 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung tätigkeits- und berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in der Jugendhilfe,

1.1.3 zur Förderung von berufsgruppenübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und für Beschäftigte in der Jugendhilfe,

1.1.4 zur Förderung von Vernetzungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen oder zur Implementierung neuer Weiterbildungskonzepte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit Erwachsener.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der unter Nummer 1.1 genannten Zweckzwecke ist

1.2.1 nach Nummer 1.1.1. die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen,

1.2.2 nach Nummer 1.1.2 die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und damit die Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt sowie auf Dauerarbeitsplätze,

1.2.3 nach Nummer 1.1.3 die fachliche und pädagogische

Kompetenz von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe zu erhöhen, um die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Ausbildungssituation nachhaltig zu verbessern sowie einen Schul- und Ausbildungsabbruch zu verhindern,

- 1.2.4 nach Nummer 1.1.4 die Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote zu verbessern, die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen zu fördern und neue Formen des Lernens zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeilegung der Bevölkerung erhöht werden.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich vier Förderbereiche:

- 2.1 Fortbildung und Begleitung von Lehrkräften und Lehramtskandidaten an beruflichen Schulen insbesondere bei Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen. Die Qualifizierung konzentriert sich auf die Fortbildung in technologieorientierten Bereichen wie Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikrotechnologie und Werkstofftechnologie sowie auf Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes stehen,
- 2.2 sozialpädagogische Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der fachbezogenen Qualifikation der in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe Beschäftigten. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Aktualisierung des fachtheoretischen Kenntnisstandes entsprechend der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur Erschließung individueller Beschäftigungspotentiale,
- 2.3 berufsgruppenübergreifende Fortbildung von Lehrkräften an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und Beschäftigten in der Jugendhilfe zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Ausbildung in den Bereichen Arbeit mit schulmüden/schulverweigernden Jugendlichen, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung. Durch die Qualifizierung sollen berufs- und arbeitsweltbezogene Maßnahmen insbesondere für benachteiligte Jugendliche angeregt und befördert werden,
- 2.4 Qualitätsentwicklungs-, Vernetzungs- oder Lernberatungsprojekte von Einrichtungen der Weiterbildung, Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung und/oder Implementierung neuer Weiterbildungskonzepte und -angebote zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
- 3.2 bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
- 3.3 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten, wobei die Zuwendungen nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Dritte weitergeleitet werden können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung beträgt bis zu 70,04 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 29,96 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind aus nationalen Mitteln (Bundes-, Landes-, kommunale Mittel oder Eigenmittel des Zuwendungsempfängers) zu erbringen. Eine Doppelförderung der Maßnahme insgesamt ist auszuschließen.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck aus.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer fachlichen Befürwortung der Maßnahmen durch das für Bildung oder Jugend zuständige Ministerium.
- 4.4 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 ist zudem, dass die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Lehrkräfte sind, bei freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe beschäftigt sind oder eine pädagogische Grundqualifikation vorweisen können.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart:
- 5.2.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 Vollfinanzierung
- 5.2.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.2.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme bei den Zuwendungsempfängern zweckentsprechend anfallen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben: Ausgaben für Personal und Lehrpersonal sowie Lehr- und Lernmittel, teilnehmerbezogene Aufwendungen (siehe hierzu Nummer 5.4.2 Punkt 4), Ausgaben für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Investitionen (Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert über 400 Euro Netto) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4.2 Höhe der Förderung
- Bei Maßnahmen der Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 sollen die förderfähigen Gesamtausgaben grundsätzlich die Höhe von 103.000 Euro nicht überschreiten.
 - Bei Maßnahmen der Nummer 1.1.4 gelten bei den zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstbeträge:
 - 1) bei Personalausgaben:
unter Beachtung des Besserstellungsverbots Vergütungen entsprechend der geltenden Tarifverträge für Angestellte des Bundes und der Länder, höchstens jedoch bis zur Vergütungsgruppe II a BAT-O für Fachpersonal sowie bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-O für Verwaltungspersonal.
 - 2) bei Ausgaben für Lehrpersonal:
sind die Vergütungssätze für Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung entsprechend der Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV- Honorare vom 25.08.1995) sinngemäß anzuwenden. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisegesetzes vergütet werden.
 - 3) bei Lehr- und Lernmitteln:
entsprechend dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf grundsätzlich bis zu 1,50 Euro je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen.
- 4) bei teilnehmerbezogenen Aufwendungen:
Ausgaben für Übernachtung, Verpflegung sowie Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisegesetzes.
- 5) bei trägerbezogenen Ausgaben sowie für Öffentlichkeitsarbeit:
Die zuwendungsfähigen Ausgaben, die dem Träger zur Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehen (Sachausgaben, Verwaltungsausgaben) sowie für Öffentlichkeitsarbeit richten sich nach dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 80 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.
- 6.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 90 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen förderfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.
- 6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn
- a) bei Weiterbildungsveranstaltungen 80 vom Hundert der für die Maßnahme angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese mit Erfolg absolviert haben
 - b) nachgewiesen wird, dass die als modellhaft geförderten Vorhaben die Entwicklung der Weiterbildung im Land Brandenburg fördern und zur Implementation des geförderten Zieles beitragen.
- Davon unberührt sind die tatsächlich entstandenen teilnehmerbezogenen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nachzuweisen.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind zu stellen an das:
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
- oder
Postfach 900 161
14437 Potsdam

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Curriculum,
- ein Veranstaltungsplan,
- bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 für die Beschäftigten in der Jugendhilfe ein Beschäftigungsnachweis oder ein Nachweis über die pädagogische Grundqualifikation.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport leitet den Antrag mit einer fachlichen Befürwortung der Maßnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale Wetzlarer Str. 54 14482 Potsdam oder Postfach 90 02 37 14438 Potsdam

7.3 Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens 4.000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Struktur- fondsförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungs- bescheid nicht Abweichungen zugelassen wurden.

7.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzu- stellen.

7.6 Zur Überprüfung der erbrachten und abgerechneten Leistung durch die Zuwendungsempfänger werden von dem für Bildung oder Jugend zuständigen Ministerium in Absprache mit der LASA Brandenburg GmbH Ge- schäftsbereich Programmzentrale (LASA) regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen fachliche Kontrollen durchgeführt.

7.7 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der För-

derung (Wirksamkeitskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Struktur- fondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Infor- mationen zu den Maßnahmen, den geförderten Perso- nen, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Er- reichen des Fort- und Weiterbildungsziels und zum Verbleib nach Beendigung der Qualifizierung.

8. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

II. Nichtamtlicher Teil

Umweltbildung und PISA

Bundesumweltministerium und Zeitbild Verlag erhalten UNESCO-Auszeichnung

Berlin, 11. Oktober 2005. Viona, Felix, Manuel und Aysche sausen mit dem Streetsailor durch die Straßen, bestaunen das Golfstromkraftwerk, schicken sich Nachrichten per Holo-Mail – und nebenbei machen sie Schülerinnen und Schüler fit für PISA. Der Bildungsservice des Bundesumweltministeriums stellt Lehrkräften und allen Interessierten Materialien zur Verfügung, die anhand von Umweltthe- men helfen, Naturwissenschaften besser zu verstehen und anzuwenden. Diese Fähigkeit wird unter dem Begriff „Scientific literacy“ bei der PISA-Studie 2006 bei den 15jährigen Jugendlichen geprüft.

Weil die Materialien dabei die Kriterien der Bildung für nach- haltige Entwicklung erfüllen, wurde der Bildungsservice jetzt von der UNESCO als offizielles Projekt der UN-Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ ausgezeichnet. Die stellvertretende Vorsitzende des Nationalkomitees der UN-De- kade, Prof. Lenelis Kruse-Graumann, überreichte in Lüneburg den Projektverantwortlichen die Urkunde und eine Flagge mit dem Emblem der UN-Dekade. Das Bundesumweltministerium erhielt als erstes und bislang einziges Bundesministerium diese Auszeichnung.

Die Jahre 2005 – 2014 wurden nach dem Weltgipfel in Johannesburg von den Vereinten Nationen zur Weltdekade der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ erklärt. Ziel ist, die Leitideen der nachhaltigen Entwicklung weltweit in den Bildungssystemen zu verankern. Aufgabe der Bildung für nachhaltige Entwicklung ist es, den Menschen die nötigen Kompetenzen und Einstellungen zu vermitteln, dass künftige Generationen eine lebenswerte Welt vorfinden. Auch in Deutschland hat die UNESCO aufgerufen, Projekte und Ideen zu entwickeln, die dieses Ziel unterstützen. Von den hunderten eingereichten Projekten wurden bislang rund 130 ausgezeichnet.

Die Materialien des Bildungsservice stehen unter der Adresse <http://www.bmu.de/bildungsservice> zum kostenlosen Download zur Verfügung. Bislang wurden Materialien zu den Themen Erneuerbare Energien, Klimaschutz sowie Umwelt und Gesundheit erarbeitet. Geplant sind weiterhin die Themen Wasser, Biodiversität und Flächenverbrauch.

Weitere Informationen:

Zeitbild Verlag
Frank J. Richter
Kaiserdamm 20
D-14057 Berlin
Fon +49 (030) 32 00 19-32
Fax +49 (030) 32 00 19-11
Mail frank.richter@zeitbild.de

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter der

1. **Comenius - Grundschule Oranienburg**
Im Schlosspark
16515 Oranienburg
2. **Grundschule Eden/Germendorf**
Bahnhofstraße 8
16516 Germendorf
3. **Grundschule Bad Wilsnack**
Dr. - W. - Harnisch Straße
19366 Bad Wilsnack
4. **Grundschule Hohen Neuendorf**
Waldstraße 3
16540 Hohen Neuendorf

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbarer Vergütungsgruppe II a BAT-O zzgl. Amtszulage), die unter Ziffern 2 und 3 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe II a BAT-O) und die unter Ziffer 4 benannte Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als Schulleiterin oder Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird auf Zeit übertragen (5 Jahre, danach ggf. erneut für 5 Jahre, danach ggf. auf Dauer).

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der

1. **Allgemeinen Förderschule Oranienburg**
Bernauer Straße 55
16515 Oranienburg
2. **Grundschule IV Wittenberge**
Dr. - S. - Allende - Straße 62
19322 Wittenberge

3. Linden - Grundschule - Velten
Viktoriastraße 10
16727 Velten

4. Exin - Grundschule Zehdenick
Marianne - Grunthal - Straße 2
16762 Zehdenick

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- f) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,

– zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbarer Vergütungsgruppe I b BAT-O) und die unter Ziffern 2 bis 4 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe III BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Die Funktionen als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Perleberg
Berliner Straße 49

19348 Perleberg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

432

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 11 vom 23. November 2005

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0